



Amtsgericht Stade

Beschluss

Terminbestimmung

71 K 20/25

15.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 13. August 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum Siehe Aushang, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Heinbockel Blatt 478 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Heinbockel	3	403/20	Gebäude- und Freifläche, Hinter den Höfen 5	1151
	Heinbockel	3	21/27	Gebäude- und Freifläche, Hinter den Höfen 5	51
	Heinbockel	3	401/20	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	26

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 253.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Hinter den Höfen 5 in 21726 Heinbockel (bestehend aus drei Flurstücken) bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus und einer Doppelgarage.

Das Wohngebäude (Teilkeller, Erd- und ausgebautes Dachgeschoss sowie nicht ausgebautes Dachraum/Spitzboden) wurde ursprünglich 1969 und die Garage 1975 errichtet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-stade.niedersachsen.de
www.zvnds.de

Hülsmann
Rechtspfleger